

NEWSLETTER

2016 / 2017



Betrugs-Bekämpfungsgesetze

- Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping, LSD-BG
- Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, SBBG

Das **LSD-BG** bestimmt, dass jeder Dienstnehmer mindestens jenen Lohn bekommen soll, der ihm/ihr nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gebührt. Dabei wird nicht nur der Grundlohn kontrolliert, sondern auch Sonderzahlungen, Zulagen, Zuschläge etc.

Anhand der wichtigen Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag, Dienstzettel, Arbeitsaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise, Dienstanzeige aus Vordienstzeiten und Lebenslauf in Deutsch) wird überprüft, ob den Dienstnehmern jener Kollektivvertragslohn bezahlt wird, der ihnen gebührt. Beachten Sie, dass auch Vordienstzeiten für die richtige Einstufung relevant sind. Dies gilt für **In- wie auch für Ausländer!**

Der Dienstgeber ist für Informationsbeschaffung und die richtige Einstufung des Dienstnehmers haftbar! Damit Sie Ihre Dienstnehmer richtig einstufen können, empfehlen wir Ihnen unbedingt von den zukünftigen Dienstnehmern eine Passkopie, einen Lebenslauf in Deutsch, alle Zeugnisse und eine Kopie der Bankkarte einzuholen. Weiters bitten wir Sie die Einstufung in unseren beigelegten [Anmeldeformularen](#) vorzunehmen und an die Lohnverrechnung weiterzuleiten.

Leistet der Dienstgeber den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern nicht zumindest den zustehenden Kollektivvertragslohn, liegt eine Verwaltungsübertretung vor die zu empfindlichen Strafen führen kann. Ab Herbst 2014 wurden Strafen von € 500,00 bis € 5.000,00 pro Dienstnehmer und bei Wiederholungen € 1.000,00 bis € 10.000,00 verhängt. Bestraft wird entweder die tatsächliche Unterentlohnung und/oder das fehlende Bereithalten von sämtlichen Dienstnehmerunterlagen.

Das **SBBG** richtet sich gegen Sozialbetrug, insbesondere gegen die Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und die Scheinanstellung zur Erschleichung von Sozialversicherungsleistungen.

Die Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen wurde schon seit langem bestraft. Neu ist die direkte Bestrafung wegen sogenannten **Scheinunternehmen**. Eine Scheinanstellung ist, wenn zB. ein Unternehmer seinen Neffen in seinem Unternehmen anstellt, ihm Lohn ausbezahlt, sämtliche andere Abgaben und Sozialversicherungsleistungen für ihn bezahlt, der Neffe aber effektiv nicht im Unternehmen des Onkels arbeitet.

Sozialbetrug wird nicht nur mit Geldstrafen bestraft, sondern kann auch mit Gefängnisstrafe bestraft werden.



Übertretungen im Sinne des LSD-BG und den SBBG haben neben den Strafen noch weitere Konsequenzen für den Unternehmer. Bei Unterentlohnung wird ua. der Dienstnehmer informiert, und auf seine Möglichkeiten der Geltendmachung seiner Lohnforderungen aufmerksam gemacht. Beim Sozialbetrug wird der betrügende Unternehmer in eine Datenbank aufgenommen, und diese Daten werden für die Öffentlichkeit im Internet ausgewiesen. Weiters wird die Anstellung von neuen Dienstnehmern sehr erschwert.

Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang mit den oa. Gesetzen die einzelnen Behörden (Finanzamt, Sozialversicherung, Arbeiterkammer etc.) miteinander Daten austauschen. Dies wird zu einer extremen Zunahme an verschiedenen Kontrollen und Strafen führen.

